

I. Vertragsinhalt

- Die Vertragsbeziehungen zwischen Gebr. Rebhan (im folgenden Auftragnehmer **AN**) und Kunde (im folgenden Auftraggeber **AG**) richtet sich in der Gültigkeit nach folgender Reihenfolge:
 - nach schriftlichen Vereinbarungen, nach mündlichen Vereinbarungen nur soweit letztere vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden
 - nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN in Verbindung mit den unten nachfolgenden Geschäftsbestimmungen.
 - Im Verhältnis von AN und dem AG gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbestimmungen des AN. Geschäftsbestimmungen des AG sind für den AN unverbindlich, und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden, auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder der AN in Kenntnis der Geschäftsbestimmungen des Kunden geliefert hat.
 - Erfolgt grundsätzlich, oder im Einzelnen keine Übereinkunft zu den Geschäftsbestimmungen greifen die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

II. Vertragsschluss

- Der AG ist an seine Bestellung gebunden, der Vertrag wird wirksam, wenn der AN die Bestellung innerhalb 2 Wochen nach Bestellungszugang schriftlich bestätigt hat, oder die Lieferung innerhalb der genannten Frist ausgeführt hat.
- Angebote sind freibleibend und 3 Monate gültig und können bis zum Vertragsabschluss vom AN jederzeit zurückgezogen werden.
- Weichen Bestellung und Auftragsbestätigung voneinander ab, so ist für den Leistungsumfang die Auftragsbestätigung, gegebenenfalls in Verbindung mit Referenznummern verbindlich.
- Der AG muss innerhalb 48 Stunden nach Zugang der Auftragsbestätigung diese prüfen und im Bedarfsfalle widersprechen.
- Widerspruch zum Vertrag des AG ist nicht notwendig, falls die Abweichung so erheblich ist, dass der AN nicht mit einer Zustimmung des AG rechnen konnte.
- Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gelten dann vom AN als zugesichert, wenn diese im Vertrag (Auftragsbestätigung) detailliert spezifiziert sind. Der AN behält sich an sämtlichen Vertragsunterlagen, Angeboten, Zeichnungen, technischen Konstruktionen und Prototypen und sonstigen Unterlagen das Urheberrecht vor. Diese sind vom AG sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Verschlechtern sich nach Zustandekommen des Vertrages die Vermögensverhältnisse des AG, ist der AN berechtigt, unmittelbar vom Vertrag zurück zu treten und für bereits erbrachte Leistungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, zuzüglich möglichen Folgeschadens.

III. Lieferfristen und Termine

- Vom AN genannte und schriftlich bestätigte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich.
- Fristbeginn für Berechnung von Lieferfristen und Terminen ist Vertragsschluss gemäß Ziffer II, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher zur Ausführung des Vertrags erforderlicher Unterlagen seitens des AG.
 - Bei Überschreitung eines **verbindlich** genannten Liefertermins ist der AG verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sobald Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde liegen. Ein Ersatz des mittelbaren Schadens ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Bei Überschreitung einer als **unverbindlich** genannten Lieferfrist muss der AG eine angemessene Nachfrist setzen, in der Regel 6 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt Ziffer III, 2a) Sätze 2 und 3.
 - Der beim AG eingetretene Schaden wird, auch bei ursächlichem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf 0,5% / Woche Verspätung, maximal 5% des Gesamtwertes, bzw. des noch ausstehenden Teils der Gesamtlieferung beschränkt.
- Beruhet die Nichterhaltung von Fristen oder Terminen darauf, dass Dritte (Zulieferanten vom AN) nicht rechtzeitig liefern, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, wenn der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist um mehr als drei Monate überschritten ist. In diesem Fall bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- Bei höherer Gewalt, Streik, Brand oder sonstigen, vom AN unverschuldetem Unvermögen, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Ein Rücktritt vom Vertrag kann unter Aufrechnung bereits erfolgter Leistungen erfolgen. Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem AG in diesem Fall nicht zu.
- Beruhet die Überschreitung eines Liefertermins, bzw. einer Lieferfrist auf einem Umstand, den der AG zu vertreten hat, z.B. verspätete Übergabe von Material, Zeichnungen, Muster, etc. kann der AN nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und vom AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen in Höhe von mindestens 15% des Vertragswertes. Dem AN bleibt es vorbehalten, gegen Nachweis eines höheren Schadens zu fordern, der AG kann einen niedrigeren Schaden nachweisen.
- Werden nach Vertragsabschluss Änderungen des Vertrags vereinbart, welche die Lieferfrist oder Termine berühren, ist zwischen den Vertragspartnern ein neuer Liefertermin bzw. Lieferfrist zu vereinbaren. Eine Berufung auf den ursprünglichen Liefertermin bzw. Lieferfrist ist ausgeschlossen.

IV. Lieferumfang und Liefermenge

- Der Umfang der Lieferung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN bestimmt.
- Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderung des Lieferumfangs seitens Rebhan bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen dem Kunden zumutbar sind, oder technisch notwendig.
- Der AN behält sich rostoffbedingt Mehr- bzw. Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Auftragsstückzahl vor.

V. Lieferkonditionen

- Gefahr und Risiko sowie Kosten der Beförderung bestimmen sich nach den im einzelnen Vertrag (Auftragsbestätigung) festgelegten und schriftlich bestätigten INCO Terms 2010.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- Preise sind **netto** in € zzgl. geltender Mehrwertsteuer und soweit nicht anders vereinbart **ab Werk**, zuzüglich Transportverpackung, Nebenleistungen (Verpackung, etc.) werden gesondert angeboten und berechnet.
 - Rechnungen sind gemäß bestätigter Zahlungskonditionen vom AG zu bezahlen, sobald der Vertragsgegenstand ausgeliefert und fällig wurde, oder Fertigstellungsanzeige getätigt, oder Ablauf der Lagerdauer erreicht wurde.
 - Auftragsbestellungen ohne Zahlungsvereinbarung unterliegen den Standardzahlungskonditionen 8 Tage / 2%, 30 Tage netto.
 - Gesondert vereinbarte Zahlungskonditionen werden individuell ausgewiesen.
3. **Zahlungsverzug** entsteht automatisch bei Überschreiten der Zahlungsfrist. Verzugszinsen betragen 5% über dem jeweiligen Diskontsatz, Mahnkosten 5 €/Vorgang, Zinsverluste werden gesondert berechnet. Nach Ablauf einer Nachfrist von 8 Tagen zur Zahlung kann der AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig, wenn der AG mit einer Rate länger als 8 Tage in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- und Konkursverfahren beantragt wird.

VII. Abnahme

- Angezeigte und bereitgestellte Ware ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen zu übernehmen. Bei Nichtabnahme / Nichtabholung / Annahmeverweigerung setzt der AN eine Nachfrist. Entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt. Bei Nachfristablauf kann der AN vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, welcher sich nach Ziffer III, 5 bemisst. Setzung einer Nachfrist entfällt, falls der AG vorher endgültig Vertragserfüllung verweigert hat.
- Stellt der AG bei Abnahme einen erheblichen Mangel fest, ist der AG verpflichtet, dem AN eine angemessene Nachfrist, mindestens 2 Wochen Bearbeitungszeit, zur Beseitigung des Mangels zu setzen. Sollte innerhalb der Frist keine Mängelbeseitigung erfolgen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wg. Nichterfüllung verlangen. Dies nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ersatz mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
- Macht der AN vom Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Nichtabnahme oder Nichtzahlung Gebrauch, so ist dieser berechtigt, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen, auf Kosten des AG zu verwerten, zu entsorgen oder zu veräußern. Eine Kompensation dem AG gegenüber erfolgt unter Vorbehalt der Verrechnung entstehenden Aufwandes.
- Der AG ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Erhalt der Ware unverzüglich auf seine Mängelfreiheit hin zu überprüfen. § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass Beanstandungen dann berücksichtigt werden können, wenn sie innerhalb von 48 Stunden ab Verfügungshoheit schriftlich beim AN eingehen. Werden versteckte Mängel später entdeckt, sind diese ebenfalls unverzüglich zu melden und zwar schriftlich innerhalb von 14 Tagen.

VIII. Gewährleistung und Produktqualität

- Es wird Gewähr geleistet, dass den Möglichkeiten und Anforderungen entsprechende Rohstoffe eingesetzt und in der Fertigung und Ausführung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gefertigt werden. Toleranzen und Eigenschaften von Holz, Lacken & Beizen, sonstigem Zubehör können Schwankungen von bis zu 10% unterliegen. Diese Abweichungen stellen keine berechtigten Grund zur Reklamation dar.
- Sind keine besonderen Qualitätsmerkmale vereinbart, bestimmt sich die Ausführung und Qualität der Produkte einer durchschnittlichen und dem Zweck zugeordneten Qualitätsstufe.
- Im Zweifelsfalle liegen einer Bewertung und Beurteilung Standard-AQL bezüglich Merkmalsausprägung und Merkmalhäufigkeit zugrunde.
- Gewähr wird maximal **sechs** Monate ab Fertigstellung, bzw. Übergang der Verfügungshoheit gegeben. Nachbesserung verlängert diese Gewährleistungsfrist nicht.
- Vorrang hat das Recht auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen. Erfolgreiche Nachbesserung kann Wandlung (Rückgängigmachung des KV), Minderung (Herabsetzung des KP) ermöglichen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich. Ersatz des mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. Anspruch auf Ersatzlieferung oder auf Vertragserfüllung für den AG besteht; es steht dem AN jedoch frei Ersatzlieferung zu leisten.
- Haftungsanspruch liegt nicht vor, wenn Fehler auf vom AG bereitgestellten mangelhaften Plänen, Material oder Werkzeug beruhen, oder der Fehler auf Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- Gewährleistungsanspruch erlischt, sobald der Auftraggeber ohne Rücksprache oder Abstimmung mit dem Lieferanten Mängelbeseitigung versucht, oder mit Hilfe von dritten Personen Veränderungen am Produkt vornimmt.
- Fehlen zugesicherte Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt. In diesem Fall bleibt jedoch der Ersatz des mittelbaren Schadens ausgeschlossen.
- Für Mängel am Vertragsgegenstand, die auf beigeistellten Komponenten beruhen, haftet der AN gegenüber dem AG nur in dem Maße, wie der Vorlieferant gegenüber dem AN haftet. Gewährleistung beschränkt sich in diesem Fall vorrangig auf Nachbesserung, in Folge Herabsetzung des KV, letztendlich Rückgängigmachung des KV. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz von mittelbarem Schaden ist ausgeschlossen.

IX. Haftung

- Der AN haftet gegenüber dem AG nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde liegen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind mittelbare Schäden wie Verletzungen bei Vertragsabschluss. Schaden aus positiver Vertragsverletzung usw.
- Der AN haftet in den Fällen, in dem ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, dann nicht, wenn der Schaden in völlig atypischer Weise entstanden ist.
- Haftungsausschluss gem. Ziffer 1) und 2) gilt auch für Schaden bei Nachbesserungen.
- Der AG ist verpflichtet, Schäden und Verluste dem AN sofort schriftlich zu melden und der Höhe nach zu beziffern.

X. Eigentumsvorbehalt

- a) Der AN behält sich bis zum Ausgleich seiner Forderung das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand vor. Dies gilt auch für alle Forderungen, die gegenüber dem AG im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehen, z. B. aufgrund von Reparaturen, Ergänzungs- oder/und Ersatzlieferungen, Nebenleistungen usw.
- b) Wird vom AG der Vertragsgegenstand weiter veräußert, tritt der AG bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der Forderung vom AN an den AG ab. Der AN nimmt diese Abtretung an.
- c) Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann, bei dem der geschlossene Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die der AN aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem AG zustehen.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt zugunsten des AN besteht, darf der AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Interessen des AN beeinträchtigende Verfügung des Vertragsgegenstandes vornehmen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des AG im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes den Vertragsgegenstand weiter zu bearbeiten oder weiter zu veräußern.
3. Die Nutzung des Sicherungsgutes kann nur vom AG selbst vorgenommen werden. Die Weitergabe des Sicherungsgutes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Der AG ist verpflichtet, den jeweiligen Standort des Sicherungsgutes bekanntzugeben. Bei Verstößen hier gegen ist der AG berechtigt, das Sicherungsgut vorzeitig herauszuverlangen.
4. Wird während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Dritten Zugriff auf den Vertragsgegenstand genommen, insbesondere Pfändungen vorgenommen, hat der AG dem AN sofort Mitteilung zu machen und den Dritten auf das Eigentumsrecht des AN hinzuweisen. Der AG hat alle Kosten zu tragen, die dem AN im Falle des Zugriffs durch einen Dritten, für die Aufhebung des Zugriffs, sowie zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten verlangt werden können.
5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird zwischen den Vertragsparteien ein **Leihverhältnis** vereinbart, durch den der AG zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt ist, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt. Kommt der AG gegenüber dem AN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, oder verletzt er sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag, kann der AN den Vertragsgegenstand vom AG herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass dem AG ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, das aus dem, den Vertragsgegenstand betreffenden Vertrag resultiert.
6. Bei Verbindung oder Vermischung des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes gemäß §§ 947, 948 BGB, steht dem AN ein, dem Wert seiner Forderung aus dem Vertrag entsprechender Miteigentumsanteil an der **einheitlichen Sache** zu. Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig, vereinbaren weiterhin, dass für die Dauer der **Miteigentums** der Vertragsparteien der AG den Miteigentumsanteil des AN leihweise in Besitz hält. Gleiches gilt auch für eine Bearbeitung des Vertragsgegenstandes gemäß § 950 BGB.
- Wird der Vertragsgegenstand im Einverständnis des AG von einem Dritten im Sinne der Vorschriften der §§ 947, 948, 950 BGB verbunden, vermischt oder umgearbeitet und hat der AG mit dem Dritten den Erwerb seines Miteigentumsrechtes vereinbart, so überträgt der AG bereits jetzt seinen Miteigentumsanteil auf den AN. Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig, wobei der AG auch in diesem Fall den Miteigentumsanteil leihweise im Besitz hält und gemäß § 930 BGB dem AN den Besitz vermittelt.
7. Übersteigt der Wert der, aufgrund vorstehender Bestimmungen für den AN bestehenden Sicherheiten aufgrund einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes die Gesamtforderung des AN insgesamt um mehr als 20%, so erklärt sich der AN auf Verlangen des AG bereit, die übersteigenden Sicherheiten zugunsten des AG freizugeben. Der Wert der Sicherheiten bemisst sich nach dem realisierbaren Wert der Sicherungsgegenstände.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- Die Vertragsparteien vereinbaren Schriftform, auch für Nebenabreden und Zusicherungen, sowie nachträgliche Veränderungen und Ergänzungen.
- Die Abtretung von Rechten und Pflichten sowie Forderungen des AG aus dem geschlossenen Vertrag auf Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des AN. Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn ein berechtigtes Interesse des AG geltend gemacht wird.
- Der AG kann gegen eine Forderung des AN nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung entweder rechtskräftig festgestellt, oder durch den AN anerkannt wurde.
- Der AG kann ein Zurückbehaltungsrecht dann geltend machen, wenn die Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag stammen, rechtskräftig festgestellt und frei von Rechten Dritter sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüche aus einem anderen Vertrag mit dem AN ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Erfüllungsort ist Betriebsort des AN, Gerichtsstand ist Amtsgericht Kronach, bzw. Landgericht Coburg. Es gilt die Rechtswirksamkeit der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (C. I. S. G.) wird ausgeschlossen.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.